

An **alle**  
allgemein bildenden Pflichtschulen

**ER I: 211, 503**

Ihr Zeichen,	Unser Zeichen/GZ	Bearbeiterin	TEL : 52525	Datum
Ihre Nachricht	100.094/0064-kanz1/2012	BSI <sup>n</sup> RR <sup>n</sup> Brigitte Buschek	DW/23156	25.05.2012
		brigitte.buschek@ssr-wien.gv.at	FAX/9923156	

Regelung für die Erteilung von **Schwimmunterricht**  
auch im Rahmen von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen  
und für **Schwimmaktivitäten**

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Auf kompetentes und verantwortungsvolles Handeln der Lehrer/innen in Zusammenhang mit Schwimmunterricht und anderen Schwimmaktivitäten wird besonders Wert gelegt, damit ein damit möglicherweise verbundenes Risiko für Schüler/innen minimiert und höchstmögliche Sicherheit gewährleistet ist.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden daher gebeten, diesen Erlass den Lehrer/innen sowie Freizeitbetreuer/innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen:

#### **Schwimmen an APS:**

- im Rahmen des Pflichtgegenstandes „Bewegung und Sport“ oder im Rahmen der unverbindlichen Übung „Schwimmen“
- im Rahmen des Wiener Pflichtschulschwimmens (Wiener Schulschwimmen in der 3.Klasse VS, 4.+5. Schulstufe SPZ)
- während einer Projekt- oder Sportwoche
- im Rahmen von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (zB. an „Wandertagen“ mit Schwimmbadbesuch)
- im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen

Entsprechend der Regelung der MA 44/Bäderverwaltung ist der unangemeldete Besuch eines Wiener Hallenbades (z.B. als Schlechtwetterprogramm an Wandertagen) aus Sicherheitsgründen generell unzulässig. Die Organisation von Schwimmzeiten erfolgt über die Kanzlei Schulschwimmen.

Kanzlei Schulschwimmen  
Kellner Elisabeth  
Leopold Ernst Gasse 37  
1170 Wien  
Tel.: 01/ 485 93 69  
Email: [schulschwimmen@m56ssr.wien.at](mailto:schulschwimmen@m56ssr.wien.at)

### **Qualifikationen:**

Zur Erteilung von **Schwimmunterricht** sind folgende Personen berechtigt:

- a. Hauptschullehrer/innen mit einer Lehramtsprüfung für Bewegung und Sport bzw. Leibesübungen
- b. Volks- und Sonderschullehrer/innen mit einer sechssemestrigen Ausbildung an der Pädagogischen Akademie mit dem absolvierten Fach Schwimmen (laut Studienbuch). Bei Studienabschluss 1997 und später: wenn im Zeugnis „Leibesübungen“ oder „Bewegung und Sport“ als Schwerpunkt ausgewiesen ist.
- c. Lehrer/innen mit zweisemestriger Zusatzausbildung „Schwimmen“
- d. ausgebildete Sportlehrer/innen mit dem Spezialfach Bewegung und Sport an Schulen (Abschluss einer Bundessportakademie)

Darüber hinaus können **Schwimmaktivitäten/bewegungserziehliche Schulveranstaltungen** unter Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- a. Es ist darauf zu achten, dass vorrangig Begleitpersonen mit Helferschein eingesetzt werden.
- b. Vor Besuch des Schwimmbades ist eine Verpflichtungserklärung bei der Schulleitung zu unterschreiben.
- c. Alle im Rahmen der Schwimmaktivitäten aufsichtsführenden Personen müssen zumindest den Helferschein haben. Freizeitbetreuer/innen dürfen in keinem Fall ohne eine Lehrkraft mit entsprechender Qualifikation Schwimmaktivitäten/ bewegungserziehliche Schulveranstaltungen durchführen.
- d. Für Sportwochen/ bewegungserziehliche Schulveranstaltungen gilt folgende Regelung:  
Die Schulleitung hat eine/n Lehrer/in für die Leitung der Schulveranstaltung einzusetzen.  
Ab dem/der 12. Schüler/in ist eine zweite Lehrer/in als Begleitperson einzusetzen,  
ab dem/der 24. Schüler/in eine dritte Lehrer/in als Begleitperson.  
In Integrationsklassen sind Kinder mit besonderen Bedürfnissen von der/dem Sonderschullehrer/in zu betreuen.

## Sicherheitsbestimmungen:

- Aus Sicherheitsgründen soll die Nutzung jeglichen freien Gewässers vermieden werden. Die Nutzung von freien Gewässern kann ausschließlich dann erfolgen, wenn der Schwimmbereich eindeutig abgegrenzt ist, eine offizielle Wasserwacht anwesend ist und ein Rettungsgerät mitgeführt wird.
- Vor dem absolvierten Wiener Schulschwimmen (z.B. vor der 3.Klasse Volksschule) ist kein Schwimmbadbesuch erlaubt (Ausnahmeregelung: Mehrstufenklassen mit Klassenforumsbeschluss).
- Schwimmhilfen sind prinzipiell anzulegen, ausgenommen der/die unterrichtserteilende Lehrer/in weiß mit Sicherheit Bescheid, dass der/die betreffende Schüler/in bereits schwimmen kann. (Dies kann etwa der Fall sein, wenn Schwimmunterricht regelmäßig im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ und in der unverbindlichen Übung „Schwimmunterricht“ erteilt wird.)
- Schwimmhilfen sind bereits in der Garderobe anzulegen.
- Die Teilungszahl für bewegungserziehliche Schulveranstaltungen wird eingehalten.
- Eine lückenlose Beaufsichtigung im Wasserbereich muss gewährleistet sein.
- Sonstige Begleitpersonen (z.B. Eltern, Praktikant/innen) können keine Beaufsichtigung / sicherheitstechnische Verantwortung im Wasserbereich übernehmen.
- Bei Weit- und Tieftauchübungen darf nur ein Kind der Schwimmgruppe im Wasser sein.
- Die Schüler/innen sind vorweg über die Baderegeln zu informieren.

Legistische Grundlagen finden Sie in:

Erlass ER I: 211

Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen  
Rundschreiben des bmukk Nr. 1/2009 (GZ: 005.400./6/2009; bmukk-36377/0135-V/5b/2008)  
und

Erlass ER I: 503, 211

Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport und bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen  
Rundschreiben des bmukk Nr. 29/2008 (GZ: 005.400/1/2009; bmukk-36.377/0136-V/5/2008).

Mit besten Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin:

Mag. Dr. Wolfgang Gröpel  
Landesschulinspektor

Beilage

Verpflichtungserklärung

Seite 3 von 4

## Verpflichtungserklärung

Ich besitze einen Helferschein (bzw. Retterschein). Dieser liegt in Kopie im Personalakt auf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass:

- alle im Rahmen der Schwimmaktivitäten aufsichtsführenden Personen zumindest den Helferschein haben müssen.
- sonstige Begleitpersonen (zB. Eltern, Praktikant/innen) keine Beaufsichtigung/sicherheitstechnische Verantwortung im Wasserbereich übernehmen dürfen.
- aus Sicherheitsgründen die Nutzung jeglichen freien Gewässers vermieden werden sollte.
- die Nutzung von freien Gewässern ausschließlich dann erfolgen kann, wenn der Schwimmbereich eindeutig abgegrenzt ist, eine offizielle Wasserwacht anwesend ist und ein Rettungsgerät mitgeführt wird.
- vor dem absolvierten Wiener Schulschwimmen (z.B. vor der 3.Klasse Volksschule) kein Schwimmbadbesuch erlaubt ist.
- Schwimmhilfen prinzipiell anzulegen sind, ausgenommen der/die unterrichtserteilende Lehrer/in weiß mit Sicherheit Bescheid, dass der/die betreffende Schüler/in bereits schwimmen kann. (Dies kann etwa der Fall sein, wenn Schwimmunterricht regelmäßig im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ und in der unverbindlichen Übung „Schwimmunterricht“ erteilt wird.)
- Schwimmhilfen bereits in der Garderobe anzulegen sind.
- die Teilungszahl für bewegungserziehliche Schulveranstaltungen eingehalten wird.
- eine lückenlose Beaufsichtigung im Wasserbereich gewährleistet sein muss.
- bei Weit- und Tieftauchübungen nur ein Kind der Schwimmgruppe im Wasser sein darf.
- die Schüler/innen vorweg über die Baderegeln zu informieren sind.

Datum:

Unterschrift

aller aufsichtführenden Personen :